

**V o r l a g e Nr. L 132/18**

**für die Sitzung der staatlichen Deputation für Bildung am 05.12.2014**

**Gesetz zur Änderung des Bremischen Schuldatenschutzgesetzes**

**A. Problem**

Die Kultusministerkonferenz (KMK) hat die regelmäßige Durchführung von Ländervergleichen beschlossen. Diese Vergleichsstudien sichern die wechselseitige Anerkennung der Abschlüsse durch die Bundesländer und dienen damit der Mobilität. Zudem liefern die Daten Hinweise, in welchen Bereichen des Bildungssystems Steuerungsbedarf besteht. Das Verfahren ist in der Gesamtstrategie der KMK zum Bildungsmonitoring festgelegt worden.

Eine Ländervergleichsstudie besteht aus dem jeweiligen Leistungstest und ergänzenden Fragebögen sowie einem Mantelbogen. Die Teilnahme an dem Leistungstest ist nach § 55 Absatz 8 Satz 2 Bremisches Schulgesetz verpflichtend. Für die Beantwortung des Schülerfragebogens ist nach § 13 Bremisches Schuldatenschutzgesetz eine Einwilligung der Betroffenen zur Erhebung, Speicherung und Nutzung der Daten erforderlich. Dabei müssen die Erziehungsberechtigten einer minderjährigen Schülerin bzw. eines minderjährigen Schülers zum einen ihr Einverständnis zur Teilnahme ihrer Tochter bzw. ihres Sohnes und zur Verarbeitung der erhobenen Schülerdaten erteilen. Zum anderen müssen sie sich mit der Erhebung und Verarbeitung von Daten über Dritte einverstanden erklären.

Aufgrund der verpflichtenden Teilnahme wird bei dem Leistungstest zwar keine Beteiligungsquote von 100 Prozent erreicht. Sie liegt jedoch etwa bei 90 Prozent. In Bezug auf den Schülerfragebogen wird in fünf Ländern (Brandenburg, Hessen, Niedersachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen), in denen auch die Teilnahme an der Schülerbefragung verpflichtend ist, eine Beteiligungsquote von 89 bis 94 Prozent erreicht. In Bremen – und in einigen anderen Bundesländern, in denen die Teilnahme von einer Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten abhängig ist – liegt die Rücklaufquote bei etwa 70 Prozent.

In Bremen, dem Saarland und in Berlin führte die explizit einzuholende Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten zu einer Rücklaufquote von lediglich etwa 50 Prozent. In einer vorherigen Ländervergleichsstudie wurde bereits erwähnt, dass die Daten aus Bremen

aufgrund dieser Datenausfälle nur unter Vorbehalt zu berücksichtigen sind (Pant, Hans A. et al. (Hrsg): IQB-Ländervergleich 2012 – Mathematische und naturwissenschaftliche Kompetenzen am Ende der Sekundarstufe I, Münster 2013, 113 f).

Wie die Daten aus den übrigen Bundesländern zeigen, ist eine Bearbeitungsquote von 80 bis 90 Prozent notwendig und ausreichend, um belastbare Daten zu erhalten. Analysen mit fehlenden Werten in dieser Größenordnung sind mit erheblicher Unsicherheit behaftet. Gerade die Kontextbefragung innerhalb des Schülerfragebogens ist für die Entwicklungsprozesse des Bremer Bildungssystems relevant. So ist die Verringerung bzw. Entkoppelung von sozialer Herkunft und Bildungserfolg zentrales Ziel der Bildungspolitik in Bremen. Aussagen über Kompetenzen in Abhängigkeit vom Migrationsstatus sind für Bremen aufgrund des geringen Rücklaufs der Schülerbefragung (Erfordernis der Einverständniserklärung bzw. Freiwilligkeit) nicht gesichert und statistisch belastbar.

## **B. Lösung**

Zur Lösung der Problematik bedarf es einer Änderung des Bremischen Schuldatenschutzgesetzes (Anlage). Es wird vorgeschlagen, die Erfordernis der Einwilligung der Betroffenen zu Datenerhebungen bei Untersuchungen zu streichen, die im Rahmen der Gesamtstrategie der Kultusministerkonferenz zum Bildungsmonitoring durchgeführt werden.

## **C. Finanzielle Auswirkungen**

Mit der Änderung des Bremischen Schuldatenschutzgesetzes sind keine finanziellen oder personalwirtschaftlichen Auswirkungen verbunden.

## **D. Gender-Relevanz**

Die Änderung des Bremischen Schuldatenschutzgesetzes hat keine Genderrelevanz.

## **E. Weiteres Verfahren**

Nach entsprechender Beschlussfassung werden die Gesamtvertretungen der Eltern und der Schülerinnen und Schüler sowie die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit in ein Beteiligungsverfahren eingebunden. Parallel dazu wird die Ressortabstimmung stattfinden, zu der auch die Abstimmung mit dem Magistrat der Stadtgemeinde Bremerhaven zählt. Diese Beteiligung wird bis zur endgültigen Beratung in der Deputation abgeschlossen sein. Die endgültige Beratung in der Deputation für Bildung ist für den 4. März 2015 vorgesehen.

## **F. Beschlussvorschlag**

Die staatliche Deputation für Bildung nimmt das Gesetz zur Änderung des Bremischen Schuldatenschutzgesetzes gemäß der Anlage zur Kenntnis und stimmt dem weiteren Verfahren zu.

## **Gesetz zur Änderung des Bremischen Schuldatenschutzgesetzes**

Vom

Der Senat verkündet das folgende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

### **Artikel 1**

#### **Änderung des Bremischen Schuldatenschutzgesetzes**

Das Bremische Schuldatenschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 2007 (Brem.GBl. S. 182 Sa BremR 206 –e-1), das zuletzt durch Art. 3 Gesetz zur Änderung des Privatschulgesetzes und weiterer schulrechtlicher Gesetze vom 22.07.2014 (Brem.GBl. S. 362) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 13 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

nach Satz 3 wird folgender neuer Satz 4 eingefügt:

„Der Einwilligung der Betroffenen bedarf es auch nicht bei Untersuchungen, die im Rahmen der Gesamtstrategie der Kultusministerkonferenz zum Bildungsmonitoring durchgeführt werden.“

### **Artikel 2**

#### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Mai 2015 in Kraft.

Begründung:**I Allgemeines**

Die Kultusministerkonferenz (KMK) hat die regelmäßige Durchführung von Ländervergleichen beschlossen. Diese Vergleichsstudien sichern die wechselseitige Anerkennung der Abschlüsse durch die Bundesländer und dienen damit der Mobilität. Zudem liefern die Daten Hinweise, in welchen Bereichen des Bildungssystems Steuerungsbedarf besteht. Das Verfahren ist in der Gesamtstrategie der KMK zum Bildungsmonitoring festgelegt worden. Eine Ländervergleichsstudie besteht aus dem jeweiligen Leistungstest und ergänzenden Fragebögen sowie einem Mantelbogen. Die Teilnahme an dem Leistungstest ist nach § 55 Absatz 8 Satz 2 Bremisches Schulgesetz verpflichtend. Für die Beantwortung des Schülerfragebogens ist nach § 13 Bremisches Schuldatenschutzgesetz eine Einwilligung der Betroffenen zur Erhebung, Speicherung und Nutzung der Daten erforderlich. Dabei müssen die Erziehungsberechtigten einer minderjährigen Schülerin bzw. eines minderjährigen Schülers zum einen ihr Einverständnis zur Teilnahme ihrer Tochter bzw. ihres Sohnes und zur Verarbeitung der erhobenen Schülerdaten erteilen. Zum anderen müssen sie sich mit der Erhebung und Verarbeitung von Daten über Dritte einverstanden erklären. Aufgrund der verpflichtenden Teilnahme wird bei dem Leistungstest zwar keine Beteiligungsquote von 100 Prozent erreicht. Sie liegt jedoch etwa bei 90 Prozent. In Bezug auf den Schülerfragebogen wird in fünf Ländern (Brandenburg, Hessen, Niedersachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen), in denen auch die Teilnahme an der Schülerbefragung verpflichtend ist, eine Beteiligungsquote von 89 bis 94 Prozent erreicht. In Bremen – und in einigen anderen Bundesländern, in denen die Teilnahme von einer Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten abhängig ist – liegt die Rücklaufquote bei etwa 70 Prozent. In Bremen, dem Saarland und in Berlin führte die explizit einzuholende Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten zu einer Rücklaufquote von lediglich etwa 50 Prozent. In einer vorherigen Ländervergleichsstudie wurde bereits erwähnt, dass die Daten aus Bremen aufgrund dieser Datenausfälle nur unter Vorbehalt zu berücksichtigen sind (Pant, Hans A. et al. (Hrsg): IQB-Ländervergleich 2012 – Mathematische und naturwissenschaftliche Kompetenzen am Ende der Sekundarstufe I, Münster 2013, 113 f). Wie die Daten aus den übrigen Bundesländern zeigen, ist eine Bearbeitungsquote von 80 bis 90 Prozent notwendig und ausreichend, um belastbare Daten zu erhalten. Analysen mit fehlenden Werten in dieser Größenordnung sind mit erheblicher Unsicherheit behaftet. Gerade die Kontextbefragung innerhalb des Schülerfragebogens ist für die Entwicklungsprozesse des Bremer Bildungssystems relevant. So ist die Verringerung bzw. Entkoppelung von sozialer Herkunft und Bildungserfolg zentrales Ziel der Bildungspolitik in Bremen. Aussagen über Kompetenzen in Abhängigkeit vom Migrationsstatus sind für

Bremen aufgrund des geringen Rücklaufs der Schülerbefragung (Erfordernis der Einverständniserklärung bzw. Freiwilligkeit) nicht gesichert und statistisch belastbar.

## **II Zu der Vorschrift im Einzelnen**

### **Zu Artikel 1**

Die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit verneinte für den Schülerfragebogen und ergänzende Angaben zu den Ländervergleichsstudien ausdrücklich das Vorliegen eines öffentlichen Interesses im Sinne der Ausnahmeregelung des § 13 Abs. 2 Satz 3 Bremisches Schuldatenschutzgesetz. Mit dem neu einzufügenden Satz 4 wird ein weiterer Ausnahmetatbestand von der Einwilligung der Betroffenen geregelt. Dabei bezieht sich der Begriff „Untersuchung“ auch auf ergänzende Fragebögen, Mantelbögen und weitere Angaben.